



Österreichischer Bundesverband für
Psychotherapie

Löwengasse 3/5/6
1030 Wien

oebvp@psychotherapie.at

Organisationseinheit: BMGFJ - I/B/7 (Ärzte, Psychologen,
Psychotherapeuten)
Sachbearbeiter/in: Mag. Karin Wiener
E-Mail: karin.wiener@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4148
Fax:
Geschäftszahl: BMGFJ-93500/0106-I/B/7/2007
Datum: 23.07.2007
Ihr Zeichen:

Psychotherapie – Fortbildung/Weiterbildung: Traumatherapie

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend bezieht sich auf die Anfrage des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie, ob „Psychotraumatologie“, „Psychotraumatologie“, „Traumazentrierte Psychotherapie“ bzw. „Traumabehandlung“ als Fortbildung bzw. als Weiterbildung im Bereich der Psychotherapie angeboten und anerkannt werden kann, und darf dazu wie folgt Stellung nehmen:

Als „Traumatherapie“ bezeichnet etwa Hausmann (Einführung in die Psychotraumatologie, 2006) die „Behandlung psychischer Störungen mit klinisch-psychologischen und psychotherapeutischen Methoden“, wenn bei Traumabetroffenen krankheitswertige Störungen diagnostiziert worden sind. Demnach setzt die Behandlung von Traumata ein spezielles Wissen und eine besondere Technik voraus, weshalb eine fundierte Weiterbildung in Psychotraumatologie als Grundlage für die Tätigkeit in diesem Feld als notwendig angesehen wird. Zudem betont Hausmann, dass die angewandten Interventionsmaßnahmen „wie Glieder einer Kette“ ineinander greifen.

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend ist zunächst zu betonen, dass als Überbegriff der eingangs genannten Begriffe der Terminus „Psychotraumatologie“ anzusehen ist, jener Begriff, der sich mit traumatischen Ereignissen und ihren Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten von Individuen und sozialen Systemen beschäftigt.

Daher wird in der Folge nur noch von diesem Begriff ausgegangen, welcher alle anderen Termini inkludiert.

Die Interventionsmaßnahmen im Bereich der Psychotraumatologie beinhalten vor allem psychotherapeutische, klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische aber auch medizinische Ansätze.

Damit kann dem umfassenden Behandlungsbedarf gerecht werden, der sich im Hinblick auf die Dauer sowie die jeweiligen psychischen Auswirkungen von traumatischen Ereignissen und Notfällen stark unterschiedlich äußert.

Die Behandlung von Traumata und das Gebiet der Traumaverarbeitung ist aufgrund der hohen Sensibilität des Themas sowie aufgrund der Vulnerabilität und der zumeist krankheitswertigen Störungen und Symptome der betroffenen Personen ausschließlich den Berufsgruppen der Psychotherapeutinnen/-en, der klinischen Psychologinnen/-en, Gesundheitspsychologinnen/-en sowie der Ärztinnen/-en vorbehalten.

Aufgrund der Interdisziplinarität im Bereich der Arbeit mit traumatisierten Menschen (vgl. nochmals Hausmann, 2006) und des dadurch möglicherweise erforderlichen fachlichen Austausches kann ein Curriculum im Bereich der Psychotraumatologie auch über den Bereich der Psychotherapie hinausgehen.

Der Erwerb von ausreichenden Kenntnissen und Erfahrungen in Psychotraumatologie durch Psychotherapeutinnen/-en wird daher als Form der Weiterbildung, jedoch nicht als psychotherapeutische Fortbildung angesehen, wobei diese freiwillige Weiterbildung allerdings auch - zumindest teilweise - auf die verpflichtende Fortbildung von Psychotherapeutinnen/-en, anrechnungsmöglich ist.

Eine Teilnahme an einer derartigen Weiterbildungsveranstaltung ist somit ausschließlich den eingangs erwähnten Berufsgruppen zugeordnet.

Umgekehrt sind Personen, die weder Psychotherapeutinnen/-en, klinische Psychologinnen/-en und Gesundheitspsychologinnen/-en oder Ärztinnen/-e sind, auch von einer bloß punktuellen Teilnahme ausgeschlossen.

Eine, wenn auch punktuelle, Teilnahme an angebotenen Seminarreihen an psychotherapeutischer Weiterbildung durch klinische Psychologinnen/-en und Gesundheitspsychologinnen/-en und durch Ärztinnen/-e wird im Hinblick auf den gemeinsamen Gegenstand Psychotraumatologie als grundsätzlich möglich angesehen.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend kann allerdings nicht jede interessierte Person aus den eingangs erwähnten Berufsgruppen eine Teilnahme erzwingen. Der Veranstalter ist daher nicht verpflichtet, jede dieser Personen an der Weiterbildung teilnehmen zu lassen.

Im Übrigen weist das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend darauf hin, dass mit Absolvierung der Weiterbildung keine Berechtigung zur Führung einer bestimmten Berufsbezeichnung in der Psychotherapeutenliste verbunden ist.

Der Hinweis (etwa im Telefonbuch, auf der Visitenkarte oder am Praxisschild etc.) auf eine abgeschlossene einschlägige Weiterbildung, wie zum Beispiel in „Traumazentrierter Psychotherapie“, kann im Übrigen nur von Personen geführt werden, die zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind.

Alle anderen Personen wären schon aus bezeichnungrechtlicher Sicht davon ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Dr. Michael Kierein

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt